

Bundesbeschluss *Entwurf*
**über die Genehmigung des Rahmenvertrages zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum
Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des
Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie
über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum**
vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Rahmenvertrag vom ... zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Rahmenvertrag zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die unbefristet und unkündbar sind oder wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl ...